

SeeEnergie Ersatzversorgung Strom Zwei HH Eintarif-Zähler 12.21

Im Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten

SeeEnergie Ersatzversorgung Strom Zwei HH Eintarif-Zähler (gültig vom 22. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2021)

Allgemeiner Preis der Ersatzversorgung (brutto)

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	Euro / Jahr	120,44
Arbeitspreis je verbrauchter Kilowattstunde	Cent / kWh	75,326

Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten.
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	Euro / Jahr	101,21
Arbeitspreis je verbrauchter Kilowattstunde	Cent / kWh	63,299

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Konzessionsabgabe (Wegnutzungsentgelt an Gemeinden)	Cent / kWh	1,590
EEG-Umlage (nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)	Cent / kWh	6,500
KWK-Umlage (nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)	Cent / kWh	0,254
§19-StromNEV-Umlage (nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung)	Cent / kWh	0,432
Offshore-Netzumlage (nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes)	Cent / kWh	0,395
AbLa-Umlage (nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten)	Cent / kWh	0,009
Stromsteuer	Cent / kWh	2,050

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netznutzungsentgelt Arbeitspreis	Cent / kWh	6,490
Netznutzungsentgelt Grundpreis	Euro / Jahr	40,00
Entgelt Messstellenbetrieb (Eintarif-Zähler)	Euro / Jahr	19,00

Rechnerisch ergibt sich damit als Ersatzversorgungsanteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	Euro / Jahr	42,21
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	Cent / kWh	45,579

Vorstehender Grundpreis und Arbeitspreis bilden zusammen den **Strompreis**.

Die Ersatzversorgung endet, sobald Sie auf der Grundlage eines Sondervertrags mit Strom beliefert werden, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung, vgl. § 38 Abs. 2 EnWG. Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG werden nach Beendigung der Ersatzversorgung im Rahmen der Grundversorgung der Stadtwerke Konstanz GmbH beliefert, ohne dass sie hierfür tätig werden müssen.

SeeEnergie Ersatzversorgung Strom Zwei HH Eintarif-Zähler 12.21

Im Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten

SeeEnergie Ersatzversorgung Strom Zwei HH Eintarif-Zähler (gültig ab 1. Januar 2022)

Allgemeiner Preis der Ersatzversorgung (brutto)

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	Euro / Jahr	120,44
Arbeitspreis je verbrauchter Kilowattstunde	Cent / kWh	72,625

Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten.
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	Euro / Jahr	101,21
Arbeitspreis je verbrauchter Kilowattstunde	Cent / kWh	61,029

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Konzessionsabgabe (Wegnutzungsentgelt an Gemeinden)	Cent / kWh	1,590
EEG-Umlage (nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)	Cent / kWh	3,723
KWK-Umlage (nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)	Cent / kWh	0,378
§19-StromNEV-Umlage (nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung)	Cent / kWh	0,437
Offshore-Netzumlage (nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes)	Cent / kWh	0,419
AbLa-Umlage (nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten)	Cent / kWh	0,003
Stromsteuer	Cent / kWh	2,050

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netznutzungsentgelt Arbeitspreis	Cent / kWh	6,850
Netznutzungsentgelt Grundpreis	Euro / Jahr	40,00
Entgelt Messstellenbetrieb (Eintarif-Zähler)	Euro / Jahr	22,00

Rechnerisch ergibt sich damit als Ersatzversorgungsanteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	Euro / Jahr	38,21
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	Cent / kWh	45,579

Vorstehender Grundpreis und Arbeitspreis bilden zusammen den **Strompreis**.

Die Ersatzversorgung endet, sobald Sie auf der Grundlage eines Sondervertrags mit Strom beliefert werden, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung, vgl. § 38 Abs. 2 EnWG. Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG werden nach Beendigung der Ersatzversorgung im Rahmen der Grundversorgung der Stadtwerke Konstanz GmbH beliefert, ohne dass sie hierfür tätig werden müssen.